



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

24. Oktober 2013

37. Jahrgang / Nr. 37

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

265. Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Jagdgenossenschaft Neuenwalde

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

266. Berichtigung der Satzung der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 5. März 2013
267. Satzung des **Fleckens Bad Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Seebeckstraße II" vom 20. Juni 2013
268. Sechsdreißigste Änderung des Flächennutzungsplans der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Juni 2013

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

269. Wahl der Ausschussmitglieder des **Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln**, Otterndorf
270. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlienworth**
271. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Prankratii-Kirchengemeinde Midlum** in Midlum
272. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Pankratii-Kirchengemeinde Midlum** in Midlum
273. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Neuenkirchen**
274. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Neuenkirchen**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

265.

BEKANNTMACHUNG gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Jagdgenossenschaft Neuenwalde

Die Jagdgenossenschaft Neuenwalde, Rütherweg 2, 27607 Langen, hat mit Antrag vom 08. August 2011, die Genehmigung für die Errichtung einer Bodenabbaustätte auf dem Flurstück 62/4 der Flur 19 Gemarkung Neuenwalde gem. § 8 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S.104) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend § 5 in Verbindung mit Nr. 1 der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 180) in der zurzeit gültigen Fassung zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 NUVPG aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten festzustellen ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 08. Oktober 2013
Aktenzeichen: 67-63-431-02.1

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

266.

BERICHTIGUNG der Satzung der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 5. März 2013

Die Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Hagen vom 05. März 2013 wurde im Amtsblatt vom 28. März 2013 einschließlich des Kostentarifs nach § 2 veröffentlicht. Versehentlich wurden die Ziffern 24 und 25 dieses Kostentarifs nicht bzw. nicht vollständig mit veröffentlicht. Diese Veröffentlichung wird hiermit berichtigt:

24. Gebühren für Trauungen

Für gemeinnützige Einrichtungen sind folgende Gebühren zu erheben:

Heimatverein Beverstedt (Heimathaus Wachholz)	
Jan vom Moor (Moorkate Hollen) Dorphus Lunestedt	
Trauungen zu normalen Zeiten:	100,00 €
Trauungen an Samstagen:	200,00 €

Privatrechtlich geführte Einrichtungen mit Gewinnerzielung (Kulturhof Heyerhof oHG)

Trauungen zu normalen Zeiten:	200,00 €
Trauungen an Samstagen:	400,00 €

Herrmann-Allmers-Haus (Antikensaal), Gebühr für den Raum wird von hieraus für den Landkreis Cuxhaven eingenommen.

Trauungen im Antikensaale:	75,00 €
Trauungen zu normalen Zeiten:	100,00 €
Trauungen an Samstagen:	200,00 €

Burg zu Hagen, Gebühr für den Raum wird von hieraus für den Landkreis Cuxhaven eingenommen:

Trauungen in der Kapelle zu normalen Zeiten:	75,00 €
Trauungen an Samstagen: (wird durch Gebührenordnung geregelt, da Heimtrauungsort)	

25. Sonstiges

25.1 Abschluss eines Pachtvertrages	10,00 €
25.2 Grundstücksaukünfte (Aukünfte zum Planungsrecht, zu erschließungsrechtlichen und beitragsrechtlichen Situation eines Grundstückes und vergleichbare Fragestellungen)	15,00 €
25.3 Erschließungsbeitragsbescheinigung für bis zu drei gleich lautende Ausfertigungen	15,00 €
25.4 Neuvergabe von Hausnummern	15,00 €
25.5 Genehmigungen für Bordsteinabsenkungen	23,50 €
25.6 Genehmigungen für Ausnahmen nach der Baumschutzsatzung	23,50 €
25.7 Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	23,50 €
25.8 Genehmigung zum Anschluss einen gemeindlichen Regenwasserkanal	45,00 €
25.9 Bearbeitung von Einzelanträgen nach §§ 68 III bzw. 68 IV Telekommunikationsgesetz	245,00 €

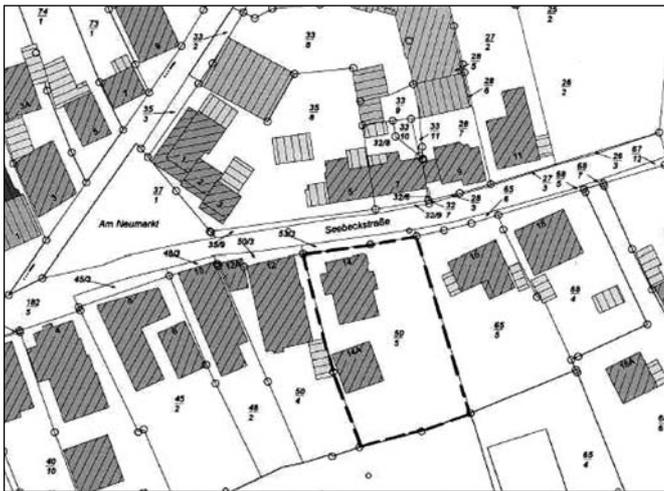
267.

**SATZUNG
des Fleckens Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven,
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Seebeckstraße II"
vom 20. Juni 2013**

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10, 11, und 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Bad Bederkesa in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 den Bebauungsplan Nr. 53 „Seebeckstraße II“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Bederkesa, den 15. Juli 2013
(L.S.) **Flecken Bad Bederkesa
Der Gemeindedirektor
Weinreich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 „Seebeckstraße II“ ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, Zimmer 208 oder 215, von jedermann eingesehen werden und jedermann kann Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 53 „Seebeckstraße II“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Bad Bederkesa geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

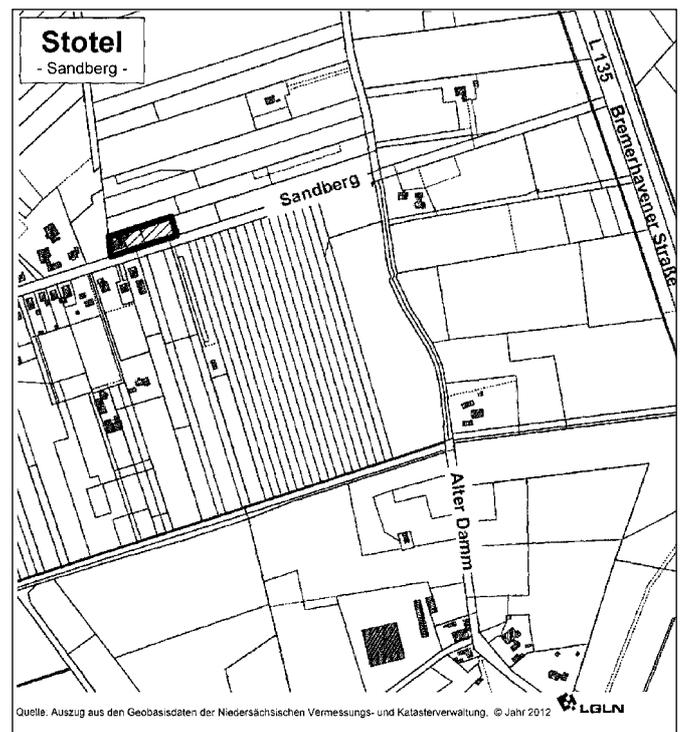
Bad Bederkesa, den 15. Juli 2013
(L.S.) **Flecken Bad Bederkesa
Der Gemeindedirektor
Weinreich**

268.

**SECHSUNDDREISSIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loxstedt,
Landkreis Cuxhaven, vom 17. Juni 2013**

Der Rat der Gemeinde Loxstedt hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2013 die Sechsendreißigste Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat die Sechsendreißigste Änderung des Flächennutzungsplans am 1. Oktober 2013 - Az.: 63.4 61.20/01.1036 - unter Auflagen genehmigt.

Der Bereich der Sechsendreißigsten Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem nachfolgenden Planausschnitt schwarz umrandet und schraffiert dargestellt:



Die Sechsenddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Fachbereich Bauservice -, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Sechsenddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

269.

WAHL DER AUSSCHUSSMITGLIEDER des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln, Otterndorf

Nach § 11 und § 12 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln vom 7. Februar 1996 (Amtsbl. Lk. Cux. Nr. 19 vom 15. Mai 1996 Seiten 193 - 202) sind für die Zeit bis zum 31. Dezember 2018 (fünf Jahre) 21 Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in 19 Wahlbezirken zu wählen.

Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:

Am Donnerstag, 14. November 2013

Gemeinde Ihlienworth (1 Ausschussmitglied)
um 9:00 Uhr Gastwirtschaft „Katt“, Ihlienworth

Gemeinde Odisheim, Ortsteil Stinstedt der Gemeinde Stinstedt (1 Ausschussmitglied)
um 9:45 Uhr Gastwirtschaft „Heinz Dock“, Odisheim

Gemeinde Steinau (1 Ausschussmitglied)
um 10:30 Uhr Holzschuhmacherhaus, Steinau

Gemeinde Nordleda (1 Ausschussmitglied)
um 11:30 Uhr Sitzungsraum Gemeindeverwaltung Nordleda

Gemeinde Wanna (2 Ausschussmitglieder)
um 12:15 Uhr „Schulzes Gasthaus“, Wanna

Ortsteile Holßel, Hymendorf, Krempel und Sievern der Stadt Langen (1 Ausschussmitglied)
um 14:00 Uhr Dorfgemeinschaftshaus Krempel

Ortsteil Neuenwalde der Stadt Langen (1 Ausschussmitglied)
um 14:45 Uhr Gastwirtschaft „Handelmann“, Neuenwalde

Ortsteil Debstedt der Stadt Langen, Gemeinde Drangstedt, Ortsteil Fickmühlen des Fleckens Bad Bederkesa (1 Ausschussmitglied)
um 15:30 Uhr „Tannenhof“, Drangstedt

Am Freitag, 15. November 2013

Flecken Bad Bederkesa (ohne Ortsteile), Gemeinde Flögeln, Ortsteile Alfstedt und Kührstedt der Gemeinde Kührstedt (2 Ausschussmitglieder)
um 9:00 Uhr Gastwirtschaft „Krooß“, Bad Bederkesa

Ortsteil Ankelohe des Fleckens Bad Bederkesa, Ortsteile Lintig und Melckelstedt der Gemeinde Lintig (1 Ausschussmitglied)
um 9:45 Uhr Gastwirtschaft „Roes“, Lintig

Ortsteile Dornsode und Langenmoor der Gemeinde Armstorf, Gemeinde Mittelstenaha (ohne Ortsteile), Ortsteile Moorausmoor und Neubachbruch der Gemeinde Stinstedt (1 Ausschussmitglied)
um 10:30 Uhr Gastwirtschaft „Stockfisch“, Inh. Hans-Carsten Kröncke, Moorausmoor

Ortsteil Armstorf der Gemeinde Armstorf, Ortsteil Hollen der Gemeinde Hollenseth, Gemeinde Lamstedt (ohne Ortsteile), Ortsteil Nindorf der Gemeinde Lamstedt (1 Ausschussmitglied)
um 11:30 Uhr „Schützenhaus“, Armstorf

Am Dienstag, 19. November 2013

Stadt Otterndorf (1 Ausschussmitglied)
um 9:00 Uhr „Elbblick“, Inh. Frank Pankrath, Otterndorf

Gemeinden Neuenkirchen und Osterbruch (1 Ausschussmitglied)
um 9:45 Uhr Gastwirtschaft „Fremgen“, Osterbruch

Stadtteil Altenbruch der Stadt Cuxhaven (1 Ausschussmitglied)
um 10:45 Uhr Bistro „Papala Pub“ Inh. Axel Matthies, Altenbruch

Stadt Cuxhaven (ohne Stadtteile Altenbruch, Altenwalde, Berensch, Franzenburg, Gudendorf, Holte-Spangen, Lüdingworth und Sahlenburg) (1 Ausschussmitglied)
um 12:00 Uhr Sitzungsraum „Hafnarfjördur“ Stadt Cuxhaven

Stadtteile Berensch, Holte-Spangen und Sahlenburg der Stadt Cuxhaven, Gemeinde Midlum und Ortsteil Wursterheide der Gemeinde Nordholz (1 Ausschussmitglied)
um 12:45 Uhr Landgasthof „Holter-Deel“, Holte-Spangen

Stadtteile Altenwalde, Franzenburg und Gudendorf der Stadt Cuxhaven sowie Ortsteil Wanhöden der Gemeinde Nordholz (1 Ausschussmitglied)
um 14:30 Uhr „Café Schwein“, Altenwalde

Stadtteil Lüdingworth der Stadt Cuxhaven (1 Ausschussmitglied)
um 15:15 Uhr Hotel „Norddeutscher Hof“, H. Janssen, Lüdingworth

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu wählen. Niemand kann mehr als zwei weitere Verbandsmitglieder vertreten.

Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der beitragspflichtigen Fläche im jeweiligen Wahlbezirk.

Das Wahlverhalten wird kurz vor Beginn des Wahlaktes noch näher erläutert.

Zu dieser Wahl wird hiermit eingeladen.

Otterndorf, 24. Oktober 2013

**Unterhaltungsverband
Nr. 21 Hadeln
Der Verbandsvorsteher
Glandorf**

270.

ÄNDERUNG der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlienworth

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Wilhadus-Kirchengemeinde Ihlienworth in Ihlienworth hat der Kirchenvorstand am 05. September 2013 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 09. April 2008 beschlossen:

**§ 5
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Gräbern

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengrab | |
| a) für einen Erwachsenen (ab 14 Jahren) | 330,- € |
| b) für ein Kind bis zu 14 Jahren | 180,- € |
| 2. Für Erbgräber/Wahlgräber | |
| a) mit einer Grabstelle | 450,- € |
| b) für jede weitere Grabstelle | 450,- € |
| c) Verlängerung je Grabstelle und Jahr | 15,- € |
| 3. Rasengrabplatz für Sargbeisetzungen ohne Recht auf Bepflanzung und ohne Recht auf Grabmal | 800,- € |
| 4. Rasengrab für Sargbeisetzungen mit Platte | 1.200,-€ |
| a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr : | 40,- € |
| 5. Urnengräber | |
| a) Anonymes Urnengrab | 700,- € |
| b) Urnenwahlgrab mit Bepflanzung und Grabmal | 420,- € |
| - Verlängerung je Grabstelle und Jahr : | 14,- € |
| c) Rasengrab mit Platte für Urne | 600,- € |
| - Verlängerung je Grabstelle und Jahr : | 20,- € |

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer

Benutzung der Leichenkammer (nur, wenn Beerdigung und Trauerfeier nicht auf dem hiesigen Friedhof stattfinden)
je angefangenen Tag

80,- €

III. Gebühren für die Beisetzung und Nutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle (Kirche)

- | | |
|---|---------|
| 1. Trauerfeier in der Friedhofskapelle (Kirche) und Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof | |
| a) bei der Beisetzung eines Erwachsenen | 650,- € |
| b) bei der Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 400,- € |
| c) bei der Beisetzung einer Urne | 300,- € |
| 2. Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof ohne Trauerfeier in der Friedhofskapelle (Kirche) | |
| a) bei der Beisetzung eines Erwachsenen | 600,- € |
| b) bei der Beisetzung eines Kindes | 300,- € |
| c) bei der Beisetzung einer Urne | 240,- € |
| 3. Trauerfeier in der Friedhofskapelle (Kirche) ohne Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof | 200,- € |

IV. Gebühr für die Beisetzung einer Totgeburt 350,- €

V. Gebühren für Umbettungen

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | 2.000,- € |
| 2. für die Ausgrabung einer Urne | 300,- € |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

... jährlich je Grabstelle und Jahr 10,- €
...

VII. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte

...
 b) Friedhofsunterhaltungsgebühr: 10,00 €
 gem. Nr. VI der Friedhofsgebührenordnung
...

**§ 7
Schlussbestimmungen**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Ihlienworth, den 05. September 2013

**Ev.-luth. St. Willhadus-Kirchengemeinde Ihlienworth
Der Kirchenvorstand**

Rüsch	(L.S.)	Best
Vorsitzende		Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung in derzeitigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 2. Oktober 2013

**Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand**

Meyer-Möllmann, Sup.	(L.S.)	Volkhardt
Vorsitzender		Kirchenkreisvorsteher

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 37 v. 24.10.2013 S. 299 -

271.

**ÄNDERUNG
der Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Prankratii-Kirchengemeinde Midlum in Midlum**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Prankratii-Kirchengemeinde Midlum am 21. März 2013 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 12. Dezember 1991 beschlossen:

IV. Grabstätten

**§ 13a
Pflegefreies Erdreihengrab**

Grabstätte für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. In der Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Kirchengemeinde Midlum übernimmt für die Dauer der Ruhezeit die Pflege der Anlage. Die Bestattung erfolgt in einer Rasenfläche, hinter der sich ein mit Kies bedeckter Bereich befindet. In diese Fläche wird ein Grabstein gestellt. Ferner besteht die Möglichkeit, dort Blumen, Gestecke o.ä. abzuliegen. Eine Bepflanzung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Bestattung erfolgt, wie auch bei den Urnengräbern, der Reihe nach. Nach Ablauf der Ruhefrist übernimmt die Kirchengemeinde die Abräumung der Grabstätte inkl. Grabstein. Eine Verlängerung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

**§ 17
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

...
5. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewie-

sen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

Anlage Richtlinie

12. Für die Grabmale auf dem pflegefreien Erdreihengrab wird die Grabmalgröße sowohl für Einzel- als auch für Doppelgräber auf folgende Maße festgelegt: 50 cm x 80 cm x 12 cm, Sockellänge 60 cm.

§ 27

Inkrafttreten

- 1. Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Midlum, den 27. August 2013

**Ev.-luth. St. Prankratii-Kirchengemeinde Midlum
Der Kirchenvorstand**

Gerhardt Frers
Vorsitzende (L.S.) Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 19. September 2013

**Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde
Der Kirchenkreisvorstand**

Burkert, Sup. Heidemann
Vorsitzende (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

272.

ÄNDERUNG

**der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Pankratii-Kirchengemeinde Midlum in Midlum**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratii-Kirchengemeinde Midlum in Midlum hat der Kirchenvorstand am 21. März 2013 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15. Juni 2005 beschlossen:

§ 5

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. Pflegefreies Erdreihengrab:
für 30 Jahre - je Grabstelle - 1.950,00 €
inkl. Einfassung, Genehmigung und Abräumen des Grabsteines,
Unterhaltung:

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- a) Für Grabstellen, deren Nutzungsrecht vor dem 01. August 2005 verlängert oder neu vergeben worden ist, je Jahr und Grabstelle: 15,00 €
- b) Für Grabstellen, deren Nutzungsrecht nach dem 01. August 2005 verlängert oder neu vergeben worden ist, je Jahr und Grabstelle: 11,00 €

Die Gebühr wird im voraus für 1 Jahr erhoben und ist jeweils zum 01. Januar des entsprechenden Jahres fällig.

VII. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte

- a) Je verbleibendes Nutzungsjahr und Grabstelle für die Unterhaltung der Grabstätte 25,00 €
- b) Je verbleibendes Nutzungsjahr und Grabstelle für die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, sofern das Nutzungsrecht vor dem 01. August 2005 verlängert oder neu vergeben worden ist: 15,00 €

§ 7

Schlussbestimmungen

- 1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Die Änderung des § 5 VI tritt ab 01. Januar 2014 in Kraft.
- 3. Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Midlum, den 27. August 2013

**Ev.-luth. St. Prankratii-Kirchengemeinde Midlum
Der Kirchenvorstand**

Gerhardt Frers
Vorsitzende (L.S.) Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 19. September 2013

**Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde
Der Kirchenkreisvorstand**

Burkert, Sup. Heidemann
Vorsitzende (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

273.

ÄNDERUNG

**der Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Neuenkirchen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Neuenkirchen am 11. April 2013 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 19. März 1984 beschlossen:

§ 9

Ruhezeiten

- 1. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- 2. Bei Belegung von Wahl- und Reihengräbern mit einer Grabplatte beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

§ 13c

Urnenwahlgrabstätten

- 2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten. Urnengrabstätten sind ausschließlich mit Grabplatten zu belegen. Eine Bepflanzung ist nicht zulässig.

